

Gardemann, Joachim (Fachhochschule Münster)

Frühe Hilfen im Kontext erzwungener Migration; können wir von den Zuflucht-suchenden und aus den Erfahrungen der internationalen Nothilfe lernen?

Die Einreise zahlreicher in Deutschland Zuflucht suchender und dabei überwiegend junger Menschen hat Gesellschaft, Politik und Verwaltung vor neue Herausforderungen gestellt. Behörden und Hilfsorganisationen in Deutschland haben bislang ausschließlich einheimische Richtlinien wie beispielsweise das Asylgesetz, das Sozialgesetzbuch (VIII: Kinder- und Jugendhilfe) und das Infektionsschutzgesetz als einzige normative und technische Grundlagen für die Betreuung und Gesundheitsversorgung ankommender Flüchtlinge herangezogen. Die weltweit, mithin also auch in Deutschland gültigen sittlichen und praktischen Standards der internationalen Flüchtlingshilfe wie z.B. die Sphere-Standards [Sphere 2011] sind hingegen allgemein kaum bekannt. Es fehlt das Bewusstsein dafür, dass auf globaler Ebene auch Deutschland ein Aufnahmeland unter vielen ist und sich in dieser Rolle überhaupt nicht unterscheidet von Ländern wie Tansania oder Jordanien, die bereits über viele Jahrzehnte praktische Erfahrungen mit der humanitären Nothilfe und Betreuung einer großen Zahl von Flüchtlingen gesammelt haben.

Die normativen und praktischen Grundlagen der internationalen Nothilfe sehen die Bewahrung der Würde der Hilfeempfänger, die Einbindung ihrer personalen und beruflichen Kompetenzen sowie den Respekt vor ihren kulturellen oder religiösen Normen als unverhandelbar an.

Die Professionalität der humanitären Nothilfe stellt ihre Ansprüche sowohl an die strukturelle Qualität der Organisation als auch an die fachliche und persönliche Qualifikation der einzelnen Hilfeleistenden. Die Professionalität der Hilfeleistung und das Ausmaß des Respekts vor den Hilfeempfängern werden somit zu einer sittlichen Dimension und zu einem bedeutenden Indikator für die Qualität der Nothilfe.

Die humanitäre Hilfe orientiert sich in ihrer Arbeit primär an den vier als fundamental angesehenen Prinzipien der Menschlichkeit, Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Neutralität [Haug 1993]. In aller Deutlichkeit ist hierbei festzuhalten, dass in der Katastrophenhilfe das humanitäre Prinzip der Unparteilichkeit Vorrang haben sollte, da es den Respekt vor der unbedingten Gleichheit aller Menschen, die darauf aufbauende Gleichbehandlung aller Menschen und die angemessene Hilfeleistung allein nach dem Maß der Not und Bedürftigkeit in sich vereint. Eine Thematisierung der jeweiligen Fluchtursachen oder gar eine Klassifizierung schutzsuchender Menschen nach ihren möglichen Fluchtgründen verbietet sich aus Gründen der Unparteilichkeit daher auch in Deutschland von vorneherein.

In der Klärung unserer ganz persönlichen Verantwortlichkeit für Leben und Würde der bei uns Zuflucht Suchenden ist zu unterscheiden zwischen unserer Verantwortung aufgrund der Verursachung und unserer Verantwortung aufgrund der Befähigung. Niemand wird die Verantwortung Deutschlands als ehemalige Kolonialmacht beispielsweise für die Völker Ruandas bestreiten wollen. Niemand zweifelt an unserer Verantwortung für Ausbeutung und Raubbau in den armen Ländern der Erde. Aber neben Verursachung oder gar Verschuldung machen uns auch unsere Möglichkeiten auf individueller oder kollektiver Ebene verantwortlich. Die Berufswahl beispielsweise ist eine höchst freiwillige Entscheidung, die berufliche Befähigung hingegen bringt eine Garantenstellung und besondere Verantwortung mit sich, wie sie etwa für alle Rettungs- und Heilberufe besteht. Stefan Gosepath spricht im Zusammenhang der Verursachung und der Befähigung von primärer und sekundärer moralischer Verantwortung [Gosepath 2006]. Hans Jonas hat den Kernsatz der Verantwortungsethik geprägt: „Das Können selbst führt mit sich das Sollen“ [Jonas 1992].

Verglichen mit traditionellen Aufnahmeländern für Flüchtlinge wie dem Tschad und dem Libanon sind wir hierzulande individuell und auch kollektiv zur Hilfeleistung weitaus mehr befähigt, also sind wir auch zur Hilfeleistung mindestens ebenso verpflichtet. Leidenden Menschen aufgrund unseres gemeinsamen Menschseins zu helfen, mag für die Einzelnen und die Gemeinschaft vorübergehend mühevoll sein, macht uns aber letztlich zu dem, was wir sind, zu Menschen.

Literatur:

Fleck Dieter (Hrsg.) (1994) Handbuch des humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten. Beck: München

Gardemann Joachim (2010): Daseinsvorsorge und Nothilfe bei Flüchtlingsbewegungen. In: Schutzkommission beim Bundesminister des Inneren (Hrsg.) Katastrophenmedizin; Leitfaden für die ärztliche Versorgung im Katastrophenfall. Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe: München S. 348-363

Gardemann Joachim, Wilp Thomas (2016): Gültigkeit international verbindlicher, normativer und technischer Standards der Flüchtlingshilfe auch in den deutschen Erstaufnahmeeinrichtungen. Bundesgesundheitsblatt - Gesundheitsforschung - Gesundheitsschutz, Band 59, S. 556-560

Gosepath Stefan (2006) Verantwortung für die Beseitigung von Übeln. In: Ludger Heidbrink, Alfred Hirsch (Hrsg.): Verantwortung in der Zivilgesellschaft: Zur Konjunktur eines widersprüchlichen Prinzips. Campus: Frankfurt S. 393

Jonas Hans (1992) Philosophische Untersuchungen und metaphysische Vermutungen. Insel-Verlag: Frankfurt; Leipzig S. 130

The Sphere Project (2011) Humanitäre Charta und Mindeststandards in der humanitären Hilfe, 3. Aufl. Köllen Druck + Verlag GmbH: Bonn

Wilp Thomas, Gardemann Joachim (2016) Public Health in Krisengebieten. In: Peter Schröder-Bäck, Joseph Kuhn (Hrsg.) Ethik in den Gesundheitswissenschaften - Eine Einführung. Beltz Juventa: Weinheim S. 344-357

Kontakt:

Fachhochschule Münster

Corrensstrasse 25

48149 Münster

0251-8365441

gardemann@fh-muenster.de